

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 41 (1944)

**Heft:** 2

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zurückgeführt werden, die zur Folge hat, daß im einzelnen Unterstützungsfall höhere Aufwendungen zu machen sind. Die Konkordatsunterstützungen verzeigen an Aufwendungen für Außerkantonale im Kanton Solothurn Fr. 813 925.— (gegen Fr. 793 396.— im Vorjahr), und an Solothurner in andern Konkordatskantonen Fr. 532 727.— (gegenüber Fr. 488 771.— im Vorjahr), wobei auch hier trotz des Rückganges der Fälle ein Ansteigen der Unterstützungssumme zu beachten ist. A.

---

### Literatur

**Die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem außerehelichen Kinde und seinen Eltern in rechtsvergleichender Darstellung.** Von *Margrit Högni*. 214 Seiten. Zürcher Diss. Verlag Sauerländer & Cie. Aarau (Neue Folge, Heft 97 der „Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft“). 1943. Preis Fr. 7.50.—.

Diese Arbeit bringt mehr als der Titel verspricht. Sie behandelt die persönliche Rechtsstellung des außerehelichen Kindes überhaupt, die allerdings immer von den Eltern her beeinflußt wird. Sodann enthält sie eine Zugabe in der Form einer „Untersuchung von 39 Aktenfällen außerehelicher Kindschaft“, die gewissermaßen als Einführung dient und auf 46 Seiten an Einzelfällen das Schicksal außerehelicher Kinder darlegt und Folgerungen daraus zieht. Während die eigentliche Abhandlung rechtlicher Natur ist, stellt die „Untersuchung“ den menschlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkt in den Vordergrund; sie gehört streng genommen nicht zur Dissertation, bietet aber gerade für den Fürsorger sehr interessantes Material. Die eigentliche Abhandlung teilt den Stoff in 6 Kapitel ein, deren Überschriften am besten einen Überblick über das Gebotene geben: 1. Blutsverwandtschaft im Unehelichenrecht; 2. Die rechtliche Stellung des außerehelichen Kindes zu seinen Eltern; 3. Der Familienname des außerehelichen Kindes; 4. Das Bürgerrecht des außerehelichen Kindes; 5. Die Pflicht zu Beistand und Rücksicht im Unehelichenrecht; 6. Elternrechte im Unehelichenrecht. In jedem dieser Kapitel wird zunächst das schweizerische Recht dargestellt, alsdann das ausländische, wobei die Verfasserin über unsere Nachbarstaaten hinausgeht, und daran anschließend wird eine kritische Betrachtung der behandelten gesetzlichen Regelungen geboten. Es ist der Verfasserin nicht verborgen geblieben, daß die erste Frage desjenigen, der einen Blick auf die Abhandlung wirft, nach dem Bedürfnis einer weiten Darstellung über ein schon vielfach behandeltes Gebiet lauten wird. Sie rechtfertigt dieses neue Unternehmen mit dem Hinweis darauf, daß vor allem die persönlichen Rechtsbeziehungen des außerehelichen Kindes zu seinen Eltern und die persönlichen Wirkungen des natürlichen Kindesverhältnisses ein eingehendes Studium erfordern und daß es notwendig sei, die Ordnung des außerehelichen Kindesverhältnisses in andern Staaten kennenzulernen, um unsere Stellungnahme zu prüfen und zu bewerten. Geraade in der Darstellung der Ordnung in andern Staaten liegt der Wert dieser Abhandlung, die besonders Vormünder und Zivilstandsbeamte interessieren wird. Auch für den Armenpfleger ist es nicht überflüssig, sich einigermaßen mit der Materie zu befassen; denn er hat so die Möglichkeit, die Fehlbehandlung eines internationalen Falles durch den Zivilstandsbeamten oder eine andere Behörde zu erkennen und auf Berichtigung zu dringen. Aber schon die Darstellung des schweizerischen Außerehelichenrechtes darf dem Armenpfleger zum Studium empfohlen werden; er findet hier in systematischer Ordnung ein Gebiet behandelt, mit dem er tagtäglich in Berührung kommt.

*Dr. H. A.*

**Statistische Mitteilungen des Kts. Zürich.** Neue Folge. Band IV, Heft 9: Zürcherische Gemeindefinanzen 1941, Ausgaben für Armenfürsorge 1941/42, Band V, Heft 1: Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kt. Zürich, Kosten der Lebenshaltung. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kts. Zürich, Juli und August 1943. Preis je Fr. 1.—. W.